



PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/24

Luxemburg, den 30. April 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-470/21 | La Quadrature du Net u. a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung der Nachahmung)

Bekämpfung von Straftaten und Eingriff in Grundrechte: Eine mit der Bekämpfung online begangener Nachahmungen betraute nationale Behörde kann anhand einer IP-Adresse Zugang zu Identitätsdaten erhalten

Der Gerichtshof präzisiert die Anforderungen an die Modalitäten der Vorratsspeicherung dieser Daten und des Zugangs zu ihnen

Die Mitgliedstaaten können den Internetzugangsanbietern mit dem Ziel der Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen eine Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von IP-Adressen auferlegen, sofern eine solche Speicherung keine genauen Schlüsse auf das Privatleben der fraglichen Person zulässt. Dafür können Speichermodalitäten sorgen, die eine wirksame strikte Trennung der IP-Adressen und der übrigen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere der Identitätsdaten, gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können zudem unter bestimmten Bedingungen der zuständigen nationalen Behörde Zugang zu den Identitätsdaten gewähren, die IP-Adressen zuzuordnen sind, sofern eine solche, die strikte Trennung der verschiedenen Datenkategorien gewährleistende Vorratsspeicherung sichergestellt worden ist.

Können in atypischen Situationen die Besonderheiten des einen solchen Zugang regelnden nationalen Verfahrens es ermöglichen, durch die Verknüpfung der gesammelten Daten und Informationen genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person zu ziehen, muss der Zugang zu ihnen einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen werden.

Zum Schutz der Werke, an denen ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht besteht, vor Rechtsverletzungen im Internet wurden in einem französischen Dekret zwei Verarbeitungen personenbezogener Daten vorgesehen. Die erste besteht darin, dass Einrichtungen der Rechteinhaber IP-Adressen sammeln, die in Peer-to-Peer-Netzen zur Begehung solcher Rechtsverletzungen genutzt worden zu sein scheinen, und sie der Hohen Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Rechten im Internet (Hadopi)¹ zur Verfügung stellen. Die zweite umfasst u. a. den Abgleich der IP-Adresse mit den Identitätsdaten ihres Inhabers durch die Internetzugangsanbieter auf Ersuchen der Hadopi. Diese Datenverarbeitungen ermöglichen es der Hadopi, gegen die identifizierten Personen ein Verfahren einzuleiten, bei dem pädagogische und repressive Maßnahmen kombiniert werden und das in den gravierendsten Fällen zur Befassung der Staatsanwaltschaft führen kann.

Vier Vereinigungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten im Internet haben den französischen Conseil d'État (Staatsrat) mit einer Klage auf Nichtigkeitserklärung des fraglichen Dekrets befasst. Dieses Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die genannten Datenverarbeitungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Das Plenum des Gerichtshofs entscheidet, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen **nicht zwangsläufig einen schweren Eingriff in die Grundrechte darstellt**. Eine solche

Vorratsspeicherung ist zulässig, wenn die nationale Regelung **Speichermodalitäten vorschreibt, die eine wirksame strikte Trennung** der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten **gewährleisten** und es damit ausschließen, dass genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person gezogen werden können.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung **nicht entgegensteht**, die es **gestattet**, der zuständigen nationalen Behörde allein zu dem Zweck, eine Person zu identifizieren, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, **Zugang zu den einer IP-Adresse zuzuordnenden Identitätsdaten zu gewähren**, die von den Internetzugangsanbietern wirksam strikt getrennt auf Vorrat gespeichert wurden. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings **gewährleisten**, dass der Zugang **keine genauen Schlüsse auf das Privatleben** der Inhaber der betreffenden IP-Adressen **ermöglicht**. Dies impliziert, dass es den Bediensteten, die über den Zugang verfügen, untersagt ist, Informationen über den Inhalt der konsultierten Dateien offenzulegen, die unter den IP-Adressen besuchten Internetseiten nachzuverfolgen und allgemeiner diese Adressen zu anderen Zwecken als dem der Identifizierung ihrer Inhaber im Hinblick auf den Erlass etwaiger gegen sie gerichteter Maßnahmen zu nutzen.

Wenn der Zugang zu Identitätsdaten der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel allein zur Identifizierung des betreffenden Nutzers dient, ist eine **vorherige Kontrolle** des Zugangs durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle **nicht erforderlich**, sofern der mit dem Zugang verbundene Grundrechtseingriff nicht als schwerwiegend eingestuft werden kann. Diese **Kontrolle muss jedoch vorgesehen sein**, falls die Besonderheiten des einen solchen Zugang regelnden nationalen Verfahrens es durch die Verknüpfung der im Lauf der verschiedenen Stufen dieses Verfahrens gesammelten Daten und Informationen ermöglichen **können**, genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person zu ziehen, so dass ein schwerer Eingriff in ihre Grundrechte vorliegt. In einem solchen Fall muss die Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle vor einer solchen Verknüpfung erfolgen, unter Wahrung der Effektivität des genannten Verfahrens, das es insbesondere ermöglichen muss, Fälle einer möglichen Wiederholung des fraglichen rechtswidrigen Verhaltens zu ermitteln.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Zum 1. Januar 2022 fusionierte die Hadopi mit der Aufsichtsbehörde für die audiovisuellen Medien (CSA) zur Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation (Arcom). Das im Wesentlichen unverändert gebliebene Verfahren der abgestuften Reaktion wird seitdem von zwei Mitgliedern des Kollegiums der Arcom durchgeführt, von denen eines vom Conseil d'État (Staatsrat) und das andere von der Cour de cassation (Kassationshof) benannt wird.